

<i>Name:</i>	duhastdiewahl.org
<i>Kurzbezeichnung:</i>	dhdw.org
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Schöntaler Straße 54
71522 Backnang
z.H. Herrn Axel Bauer**

Telefon: **(01 51) 65 76 11 41**

Telefax: -

E-Mail: **kontakt@duhastdiewahl.org**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 27.11.2017)

Name:

duhastdiewahl.org

Kurzbezeichnung:

dhdw.org

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Axel Bauer

Stellvertreter:

Daniel J. Werner

Schatzmeister:

Silvan Vollmer

Pressesprecher:

Felix Papsdorf

Landesverbände:

./.

Satzung

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Name

Die Partei trägt den Namen „duhastdiewahl.org“ und die Kurzbezeichnung dhdw.org.

(2) Parteifarbe

Die Leitfarbe der Partei ist weiß.

(3) Sitz

Der Sitz der Partei ist Backnang.

(4) Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§2 Zweck der Partei

(1) Mitgestaltung eines demokratischen Staats- und Gemeinwesens

Die Partei wirkt an der Gestaltung eines demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen soll, und strebt dabei insbesondere an

- den Planeten Erde als Biosphäre des Menschen dauerhaft zu erhalten sowie das gesellschaftliche Zusammenleben nach rechtsstaatlichen Prinzipien möglichst so zu gestalten,
- dass jeder Mensch ein Recht auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe hat,
- dass kein Mensch für eine Handlung bestraft wird, die weder andere empfindungsfähige Lebewesen schädigt noch diese in ihrer Freiheit, oder Unversehrtheit einschränkt, oder bedroht,
- dass kein Mensch aufgrund einer tatsächlichen oder unterstellten Eigenschaft, oder aufgrund von tatsächlicher oder unterstellter Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit einer tatsächlichen oder unterstellten Eigenschaft diskriminiert wird und
- dass jeder Mensch über Zugang zu allen Informationen verfügt, die für selbstbestimmt und frei getroffene Entscheidungen nötig sind.

(2) die Ermöglichung einer einfachen politischen Teilhabe für interessierte Bürger

(3) Einleiten einer gesellschaftlichen Transformation hin zu einer Demokratie in welcher die Macht vom Bürger ausgeht

(4) Eintreten gegen Faschismus, Rassismus, Nationalismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und für die UN-Charta

Die Partei tritt allen faschistischen, rassistischen und nationalistischen Bestrebungen und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen. Gleichzeitig bekennt sie sich zu den Zielen und Werten der UN-Charta.

(5) Vorbildfunktion zur Stärkung der Demokratie

Die Partei möchte mit ihren demokratischen Konzepten und politischen Zielen ein Vorbild für andere Parteien und Organisationen sein; aus diesem Grunde stellt sie im Rahmen der Partei erarbeitete Texte, einschließlich Satzung und Programm der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung.

§3 Grundsätze der Zusammenarbeit

§3.1 Digital, online und asynchron

(1) Unabhängigkeit von Raum und Zeit

Die Partei will jedem Mitglied, unabhängig von persönlichen Einschränkungen hinsichtlich Raum und Zeit, eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung in der Partei ermöglichen.

(2) Online-Zusammentritt

Die Organe treten überwiegend online zusammen.

(3) Ständige Tagung

Die Organe tagen grundsätzlich ständig, da sie asynchron arbeiten.

(4) Asynchrone Zusammenarbeit

Die Organe verwenden technische Systeme, die bevorzugt asynchrone Zusammenarbeit bei der Meinungs- und Willensbildung ermöglichen.

(5) Betrieb technischer Systeme

Die Partei betreibt hierzu notwendige technische Systeme.

(6) Zeitlicher und räumlicher Zusammentritt

Ein Organ kann beschließen, ausnahmsweise zur Behandlung einzelner Sachverhalte zeitlich und räumlich zusammen zu treten.

(7) Zusammentritt zu Wahlen

Ein Organ tritt zur Stimmabgabe bei geheimen Wahlen grundsätzlich online zusammen. Die Anonymität und Nachprüfbarkeit der Wahlen wird durch eine kontinuierlich erweiterbare Liste von Datensätzen, genannt „Blöcke“, welche mittels kryptographischer Verfahren miteinander verkettet sind (Blockchain-Verfahren), gewährleistet.

§3.2 Demokratie 2.0

(1) Umfassende Beteiligungsmöglichkeiten für alle Mitglieder

Allen Mitgliedern soll bei der Entscheidung von Sachfragen, unabhängig von ihren fachlichen Kenntnissen oder persönlichen zeitlichen Einschränkungen, eine möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt werden, falls dies gewünscht ist. Eine Präferenzierung findet natürlich auf mit Sachkenntnis unterlegten Beteiligungen statt.

(2) Fachlich fundierte Entscheidungen

Die Partei verfolgt das Ziel, Entscheidungen fachlich fundiert zu treffen.

(3) Demokratie 2.0 als Mittel politischer Arbeitsteilung

Um Entscheidungen sowohl gemäß (2) fachlich fundiert treffen zu können als auch entsprechend (1) allen Mitgliedern gleichermaßen möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen, verwendet die Partei das im Folgenden beschriebene Konzept einer Demokratie 2.0 als Mittel der politischen Arbeitsteilung. Themen für die Partei werden auf der Plattform duhastdiewahl.org erarbeitet und abgestimmt und werden dann, sofern sie eine politische Aussage enthalten im Normalfall von den Parteimitgliedern in der ständigen und asynchronen Mitgliederversammlung nochmals bewertet und dann Gegebenenfalls in das Parteiprogramm übernommen. Die Plattform und die Möglichkeit zur Nutzung unseres Demokratie 2.0 Systems und der weiteren Funktionen der Plattform sind für alle Parteien und Organisationen offen.

(10) Demokratie 2.0 Systembetrieb

Die Partei betreibt ein geeignetes technisches System zur Verwendung durch die Mitgliederversammlungen und Gebietsversammlungen der Gliederungen, welches stimmberechtigten Mitgliedern eine Teilnahme am Meinungs- und Willensbildungsprozess gemäß der Prinzipien dieser Satzung ermöglicht.

(11) Moderation des Demokratie 2.0 Systems

Das System ist darauf ausgelegt, grundsätzlich ohne Moderation durch eine Versammlungsleitung auszukommen; eine Moderation durch eine gewählte Versammlungsleitung bzw. durch das nach §6.3 gewählte Präsidium ist dennoch möglich.

(12) Mechanismen der automatischen Moderation

Zur automatischen Moderation kann das System ein bestimmtes Quorum an Unterstützungsstimmen fordern, damit ein Antrag weiter diskutiert oder abgestimmt werden kann; ebenfalls ist beim Stellen von Anträgen und Einbringen anderer Beiträge eine automatische Beschränkung der Anzahl gestellter Anträge bzw. eingebrachter Beiträge pro Mitglied und Zeitspanne möglich.

(13) Einwilligung der antragstellenden Person bei Änderungen

In das System eingebrachte Anträge dürfen grundsätzlich nicht gegen den Willen der antragstellenden Person verändert oder gelöscht werden; stattdessen ist es Mitgliedern möglich innerhalb eines vorher bestimmten Zeitraums Alternativen einzubringen, die dann ggf. mittels eines Präferenzwahlverfahrens entsprechend §3.8 abgestimmt werden.

(14) Öffentlichkeit des Demokratie 2.0 Systems

Beiträge, Unterstützungs-, Bewertungs- und Abstimmungsverhalten im Demokratie 2.0 System werden von der Partei unverzüglich veröffentlicht und online menschen- und maschinenlesbar zur Verfügung gestellt. Das Abstimmungsverhalten laufender Abstimmungen kann hiervon vorübergehend bis zum Ende der Abstimmung ausgenommen werden, um taktisches Abstimmen zu vermeiden.

§3.3 Übernahme von Verantwortung durch offenes Handeln

(1) Verantwortung

Die Mitglieder der Partei bekennen sich zu der Verantwortung, die mit politischem Handeln einhergeht.

(2) Öffentliche Abstimmungen

Daher veröffentlicht die Partei zu sämtlichen Entscheidungen das Abstimmungsverhalten aller Mitglieder, die an der Entscheidung teilgenommen haben auf anonymisierter Basis, unbegrenzt über die Dauer der Parteimitgliedschaft hinaus. Das Wahlsystem basiert auf einer kryptographisch, blockketten-basiertem Buchungssystem, was bedeutet, dass für jedes Mitglied eine Validierbarkeit der erfolgten Abstimmung gegeben ist.

(3) Urheberkennzeichnung

In technischen Systemen der Partei, insbesondere Systemen gemäß [§3.1 \(4\)](#) und [§3.2](#), sowie bei zeitlichen und räumlichen Zusammentreten der Mitgliederversammlung werden Beiträge von Mitgliedern der Partei stets mit dem Namen und der Mitgliedsnummer des Mitglieds gekennzeichnet, das den jeweiligen Beitrag eingebracht hat.

§3.4 Besondere Verantwortung der Mitglieder in der Öffentlichkeit

(1) Öffentliche Wahrnehmung bei politischen Handlungen

Mitglieder der Partei haben bei politischen Handlungen stets zu berücksichtigen, dass sie auch als Mitglied der Partei wahrgenommen werden.

§3.5 Besondere Verantwortung von Amtsträgern

(1) Öffentliche Wahrnehmung von Amtsträgern

Amtsträger haben für die Dauer ihrer Amtszeit die besondere Verantwortung, bei öffentlichen Äußerungen ausschließlich die politischen Ziele der Partei und nicht ihre eigenen politischen Ziele zu vertreten; das Einbringen der eigenen politischen Meinung durch Nutzung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts innerhalb der Partei ist hiervon ausgenommen.

(2) Verstoß gegen Ziele durch Amtsträger

Wenn ein Mitglied bei der Wahrnehmung eines Partei- oder Versammlungsamts wiederholt den politischen Zielen der Partei zuwider handelt oder entsprechend (1) wiederholt eigene politische Ziele anstelle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vertritt, fügt es damit der Partei schweren Schaden zu.

§3.6 Besondere Verantwortung von Mandatsträgern

(1) Nutzung politischer Mandate für die Ziele der Partei

Mitglieder der Partei, die über ein Mandat in einem Parlament, einer Verwaltung, einer Stiftung oder einem Beirat verfügen, haben die besondere Verantwortung ihr Mandat für die Umsetzung der politischen Ziele der Partei zu nutzen.

(2) Vertretung der Parteipositionen durch Mandatsträger

Mitglieder der Partei haben daher bei der Wahrnehmung eines solchen Mandats stets die politischen Ziele der Partei sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu vertreten.

(3) Verstoß gegen Ziele durch Mandatsträger

Wenn ein Mitglied der Partei bei der Wahrnehmung eines Mandats wiederholt entgegen der politischen Ziele der Partei oder wiederholt entgegen der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung handelt, fügt es damit der Partei schweren Schaden zu.

§3.7 Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Entscheidung durch Mehrheiten

Die Mitglieder der Partei bekennen sich dazu, dass Entscheidungen von Mehrheiten getroffen werden.

(2) Anhörung von Minderheiten

Demokratische Minderheiten in der Partei müssen ihre Vorschläge dennoch in angemessenem Rahmen zur Erörterung bringen können, um für ihre Position ggf. eine Mehrheit erlangen zu können.

(3) Entscheidung durch teilnehmende Mitglieder

Die Mitglieder der Partei bekennen sich dazu, dass Entscheidungen der Organe nur von den Mitgliedern getroffen werden, die an der entsprechenden Wahl oder Abstimmung teilnehmen.

(5) Ausschluss von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen

Mitglieder ohne gültige Akkreditierung werden spätestens 14 Tage nach Ablauf der Akkreditierung von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen; gleichermaßen wird

spätestens 14 Tage nach Wegfall des Ausschlussgrundes die Möglichkeit zur Stimmabgabe wieder eingeräumt.

(6) Notwendige Mehrheiten

Abstimmungen und Wahlen werden entweder

- mit einfacher Mehrheit, d.h. es müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung getroffen oder eine kandidierende Person gewählt ist oder
- ausnahmsweise mit 2/3-Mehrheit, d.h. es müssen mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung angenommen wird, getroffen.

(7) Anwendung der notwendigen Mehrheiten

Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen, die 2/3-Mehrheit findet ausschließlich dann Anwendung, wenn diese Satzung, oder eine Abstimmung es ausdrücklich verlangt.

§3.8 Präferenzwahl

(1) Vermeidung der Notwendigkeit von Vorabsprachen

Wahl- und Abstimmungsverfahren werden möglichst so gestaltet, dass Mitglieder nicht aufgrund des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens gedrängt werden, sich aus taktischen Gründen bereits vor der Abstimmung auf einen Antrag, oder eine kandidierende Person zu einigen.

(2) Präferenzwahl

Bei mehr als zwei konkurrierenden Abstimmungs- oder Wahloptionen wird daher eine Präferenzwahl durchgeführt, welche die Zustimmung zu mehreren konkurrierenden Abstimmungs- oder Wahloptionen unter Angabe einer Präferenzreihenfolge ermöglicht.

(3) Wahlparadoxien

Das eingesetzte Präferenzwahlverfahren darf über [§3.7 \(6\)](#) hinausgehende Anforderungen an siegreiche Wahl- bzw. Abstimmungsoptionen stellen; insbesondere darf es bei Wahlparadoxien aufgrund etwaiger Regelungen des Wahlverfahrens trotz Erreichen einer Mehrheit zur Ablehnung aller Anträge durch den Vorstand kommen.

§3.10 Akkreditierung

(1) Öffentlichkeit der Akkreditierung

Die Akkreditierung erfolgt ausschließlich durch ein halbautomatisches Verfahren, das räumlich und zeitlich unabhängig ist. Nach erfolgreicher Erfüllung aller Kriterien für die Parteimitgliedschaft findet eine Veröffentlichung im Ankündigungsregister nach §4.3 zum Zweck der Akkreditierung statt und das Mitglied wird als offizielles Parteimitglied aufgenommen; im weiteren Schritt wird die Akkreditierungsfähigkeit des Mitglieds festgestellt.

(2) Akkreditierungsfähigkeit

Vom Mitglied muss eine vollumfängliche Datenübergabe in Hinblick auf die im Personalausweis befindlichen Kenndaten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, Ausweis-ID) erfolgen, um über eine amtliche Bestätigung eine Identitätsprüfung durchführen zu können. Darüber hinaus muss das Mitglied ein Mindestalter von 18 Jahren und eine deutsche Staatsbürgerschaft, die vor mindestens 5 Jahren begonnen wurde, nachweisen und wahlberechtigt sein.

(3) Zuständigkeit für die Akkreditierung

Für die Erneuerung und Antragstellung ihrer Akkreditierung sind die Mitglieder selbst zuständig.

(4) Ablauf der Akkreditierung

Die vom Mitglied übermittelten Daten werden auf ihre Echtheit geprüft. Ist dies erfüllt, findet eine Abstimmung durch die bereits bestehenden Parteimitglieder über die Aussprechung der Akkreditierung statt. Erreicht der Antrag eine Zustimmung von einer einfachen Mehrheit, ist der Antrag anzunehmen.

(5) Gültigkeit und Erneuerung der Akkreditierung

Die Akkreditierung gilt für alle Versammlungen der Partei und Untergliederungen, berechtigt jedoch alleine noch nicht zur Teilnahme; die Gültigkeit der Akkreditierung endet nach 500 Tagen und kann frühestens nach 180 Tagen erneuert werden.

Nur Mitglieder, die sich zumindest alle 500 Tage akkreditieren, können von ihrer Stimme Gebrauch machen. Auf diese Weise werden Karteileichen automatisch entfernt und es wird weiter erschwert, sich dauerhaft unbemerkt unter zwei verschiedenen Identitäten vorzustellen, sollten die Ausweisdokumente gefälscht sein oder beauftragte Personen des Vorstands derartige Manipulationen ermöglichen.

(7) Protokollierung der Akkreditierung

Über alle Akkreditierungen neuer Mitglieder wird ein Protokoll halbautomatisch veröffentlicht.

§4 Informationspflichten

§4.1 Öffentlichkeit, Menschen- und Maschinenlesbarkeit

(1) Öffentlichkeit

Die Partei gestaltet ihre politische Arbeit öffentlich und nachvollziehbar.

(2) Öffentliche Verzeichnisse

Hierzu werden, neben den in §3 getroffenen Regelungen zur öffentlichen Arbeitsweise, insbesondere die folgenden Verzeichnisse durch die Partei öffentlich geführt und können von der allgemeinen Öffentlichkeit online sowohl menschen- als auch maschinenlesbar abgefragt werden:

- das öffentliche Mitgliederverzeichnis,
- das Ankündigungsregister,
- das Beschlussregister,
- das Organisationsverzeichnis und
- das Finanzregister.

§4.2 Öffentliches Mitgliederverzeichnis

(1) Öffentliches Mitgliederverzeichnis

Die Partei veröffentlicht in einem öffentlichen Mitgliederverzeichnis wer Mitglied der Partei ist.

(2) Öffentliche Mitgliederdaten

Im öffentlichen Mitgliederverzeichnis werden folgende Daten erfasst und für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und veröffentlicht:

- Bürgerlicher Name des Mitglieds,
- Postleitzahl und Ort,
- Mitgliedsnummer,
- Untergliederungen, in denen das Mitglied stimmberechtigt ist,
- Datum der Bewerbung um die Parteimitgliedschaft,
- Datum der Aufnahme in die Partei,
- Datum des Endes der Mitgliedschaft
- auf Verlangen des Mitglieds Kontaktmöglichkeiten,
- auf Verlangen des Mitglieds eine persönliche Stellungnahme des Mitglieds.
- Sämtliche auf der Plattform geteilten und geschriebenen Inhalte des Mitglieds
- bestehende Mitgliedschaften in anderen Parteien und politisch tätigen Organisationen,
- Ämter in anderen Parteien und politisch tätigen Organisationen,
- Mandate in Parlamenten, Verwaltungen, Stiftungen und Beiräten,
- Kennzeichnung, ob eine Einschränkung im aktiven oder passiven Wahlrecht besteht,

§4.3 Ankündigungsregister

(1) Ankündigungsregister

Die Partei betreibt online ein Ankündigungsregister, über das die Vorstände aller Gliederungen und von denen beauftragte Personen wichtige Ankündigungen für Mitglieder verbreiten.

(2) Arten von Ankündigungen

Folgende Arten von Ankündigungen werden über das Ankündigungsregister verbreitet:

- Einladungen zu Tagungen der Organe,
- Beantragte Mitgliedschaften
- Protokolle der Organe,
- Protokolle der Akkreditierungen,
- Ankündigungen von Urabstimmungen nach §6.3 (15).

(4) Zustellzeitpunkt von Ankündigungen

Ankündigungen der Vorstände gelten 14 Tage nach Veröffentlichung im Ankündigungsregister als den Mitgliedern der jeweiligen Gliederung zugegangen.

(5) Dauerhafte Veröffentlichung von Protokollen

Protokolle der Wahlen und Diskussionen werden durch die Partei dauerhaft gespeichert und dauerhaft veröffentlicht.

§4.4 Beschlussregister

(1) Öffentlichkeit von Beschlüssen

Alle Organe der Gliederungen veröffentlichen

- alle Anträge, die gestellt werden und
 - die Beschlussfassung über diese
- in einem zentralen Beschlussregister.

(2) Beschlussdaten

Für Veröffentlichungen im Sinne von (1) werden folgenden Daten erfasst, dauerhaft gespeichert und dauerhaft veröffentlicht:

- Gliederung,
- Organ,
- Datum der Antragstellung,
- Antragstellende Person,
- Beschlusstext im Wortlaut,
- Zeitpunkt der Beschlussfassung oder -ablehnung,
- Dauer der Gültigkeit oder Anwendbarkeit als Endzeitpunkt oder -bedingung,
- Kennzeichen, ob der Beschluss noch gültig ist, ggf. mit Verweis auf Aufhebungsbeschluss,
- das Abstimmungsverhalten unter Angabe der Blockchain außer bei Beschlüssen im Sinne von §3.3 (3),

(3) Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen

Beschlüsse der Vorstände der Gliederungen werden grundsätzlich erst mit der vollständigen Veröffentlichung im Beschlussregister gültig; Ausnahmen hiervon sind nur durch diese Satzung zulässig.

(4) Sofortige Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen

Der Vorstand einer Gliederung kann mittels Mehrheitsbeschluss einen Beschluss mit sofortiger Wirkung für gültig erklären, wenn eine Veröffentlichung im Beschlussregister nicht möglich ist und nur so ein Schaden von der Partei abgewendet werden kann; der Beschluss, einen Beschluss mit sofortiger Wirkung für gültig zu erklären, ist mit sofortiger Wirkung gültig.

(5) Veröffentlichung sofort gültiger Vorstandsbeschlüsse

Der Beschluss, einen Beschluss mit sofortiger Wirkung für gültig zu erklären, und der mit sofortiger Wirkung für gültig erklärte Beschluss werden unverzüglich im Beschlussregister unter Angabe des abzuwendenden Schadens veröffentlicht.

§4.5 Organisationsverzeichnis

(1) Organisationsverzeichnis

Die Partei veröffentlicht die personelle Organisationsstruktur der Partei in einem Organisationsverzeichnis.

(2) Inhalt des Organisationsverzeichnis

Im Organisationsverzeichnis wird durch den Vorstand jeder Gliederung verzeichnet,

- welche Ämter der Gliederung mit welchen Mitgliedern besetzt sind,
- welche Mandate in Parlamenten, Verwaltungen, Stiftungen und Beiräten mit welchen Mitgliedern der Partei besetzt sind und
- welche Beauftragungen der Vorstand ausgesprochen hat und wer das beauftragte Mitglied oder die beauftragte Person ist.

§4.6 Finanzregister

(1) Finanzregister

Die Partei veröffentlicht die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie Informationen über ihr Vermögen in einem Finanzregister.

§4.7 Verschlussachen

(1) Verschlussachen

Der Vorstand einer Gliederung kann beschließen, Sachverhalte zur Verschlussache zu erklären.

(2) Öffentlichkeit des Verschlusses

Beschlüsse einen Sachverhalt zur Verschlussache zu erklären, werden im Beschlussregister der Partei veröffentlicht.

(3) Daten zu Verschlussbeschlüssen

Zu jedem Beschluss über den Verschluss eines Sachverhalts werden im Beschlussregister abweichend von §4.4 (2) folgende Daten erfasst, dauerhaft gespeichert und dauerhaft veröffentlicht:

- Gliederung,
- Organ,
- Abstrahierte Beschreibung des Sachverhaltes,
- Grund für den Verschluss,
- Kreis der Berechtigten,
- Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Verschluss,
- Dauer des Verschlusses als Endzeitpunkt oder -bedingung,

(4) Zugang zu Verschlussachen

Jedem Mitglied des Vorstands, der einen Sachverhalt zur Verschlussache erklärt hat, sowie jedem Mitglied eines Vorstands einer übergeordneten Gliederung ist auf Verlangen Einsicht in die zur Verschlussache erklärten Sachverhalte zu gewähren.

(5) Ende des Verschlusses

Der Verschluss eines Sachverhaltes endet:

- mit dem Eintreten des im Beschlussregister veröffentlichten Endzeitpunktes des Verschlusses,
- mit dem Eintreten der im Beschlussregister veröffentlichten Endbedingung des Verschlusses,
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des Organs, dass den Sachverhalt zur Verschlussache erklärt hat oder
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstands einer übergeordneten Gliederung, je nachdem was zuerst eintritt.

(6) Nichtveröffentlichung verschlossener Beschlüsse

Beschlüsse, die zur Verschlussangelegenheit erklärt wurden, werden nicht im Beschlussregister nach §4.4 erfasst und werden abweichend von §4.4 (3) gültig, sobald die Beschlussfassung über die Erklärung zur Verschlussangelegenheit im Beschlussregister veröffentlicht wurde.

(7) Veröffentlichung von Beschlüssen nach Ende des Verschlusses

Sobald der Verschluss eines Beschlusses endet, wird dieser unverzüglich im Beschlussregister veröffentlicht.

§4.8 Depublikation und Löschung von Daten und Inhalten

(1) Grundsätzlich keine Depublikation und Löschung

Von der Partei dauerhaft veröffentlichte Daten und Inhalte werden grundsätzlich nicht depubliziert oder gelöscht.

(2) Depublikation bei Verstoß gegen den Zweck

Daten und Inhalte nach (1), die sich gegen den Zweck der Partei des §2 richten, werden auf Beschluss eines Vorstands, der für die Veröffentlichung zuständig ist, depubliziert, wenn nur so ein Schaden von der Partei abgewendet werden kann.

(3) Depublikation bei Verstoß gegen höheres Recht

Daten und Inhalte nach (1), deren Veröffentlichung gegen geltendes Recht verstößt, werden auf Beschluss des Vorstands depubliziert, der für deren Veröffentlichung zuständig ist, oder auf Beschluss eines Vorstands einer übergeordneten Gliederung.

(4) Löschung bei Verstoß gegen höheres Recht

Daten und Inhalte nach (1), deren Besitz gegen geltendes Recht verstößt, werden auf Beschluss des Vorstands gelöscht, der für deren Veröffentlichung zuständig ist, oder auf Beschluss eines Vorstands einer übergeordneten Gliederung.

(5) Löschung und Depublikation ohne Beschluss

Wenn Daten oder Inhalte nach (1) ohne vorherigen Beschluss eines Vorstands gelöscht oder depubliziert werden, wird dieser Vorgang dennoch unverzüglich im Beschlussregister durch den Vorstand der untergeordnetsten zuständigen Gliederung veröffentlicht, sofern der Sachverhalt nicht gemäß §4.7 zur Verschlussangelegenheit erklärt wird.

§5 Mitgliedschaft

§5.1 Bedingungen für den Beitritt

(1) Bedingungen für den Beitritt

Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die

- entweder ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder
 - einen Eintrag in ein Wahlregister in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann
- oder
- die deutsche Staatsbürgerschaft hat
- und die
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - die Satzung anerkennt.

(2) Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die Mitgliedschaft in der Partei steht grundsätzlich auch Mitgliedern anderer Parteien und Mitgliedern anderer politisch tätigen Organisation offen; die bestehende oder ehemalige Mitgliedschaft in solchen ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft anzuzeigen, sofern diese nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

(3) Unvereinbarkeit

Die Mitgliedschaft in der Partei ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, deren Ziele nicht mit dem in §2 aufgeführten Zweck vereinbar sind.

(4) Vorstand entscheidet über Unvereinbarkeit

Der Vorstand des jeweiligen Gebietsverbands entscheidet darüber, bei welchen Parteien oder Organisationen eine Unvereinbarkeit entsprechend (3) gegeben ist.

§5.2 Beitritt und Aufnahme

(1) Antrag auf Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch einen Online Mitgliedsantrag beantragt.

(2) Veröffentlichung des Mitgliedsantrags

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch diesen Vorstand im Ankündigungsregister nach §4.3 unter Angabe folgender Daten veröffentlicht:

- Bürgerlicher Name,
- PLZ und Wohnort,
- Gliederungen, denen die beitretende Person als Mitglied angehören würde,
- bestehende und ehemalige Mitgliedschaften in anderen Parteien und politisch tätigen Organisationen entsprechend §5.1 (2),
- Hinweis, ob eine Einschränkung im aktiven oder passiven Wahlrecht besteht,
- auf Verlangen der beitretenden Person Kontaktmöglichkeiten und
- auf Verlangen der beitretenden Person eine persönliche Stellungnahme.

(3) Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds

Frühestens 7 Tage nach Veröffentlichung des Mitgliedsantrags gemäß (2) beschließt der Vorstand der untergeordnetsten Gliederung, in deren Tätigkeitsgebiet die beitretende Person den Hauptwohnsitz hat, in anonymisierter Abstimmung über die Aufnahme in die Partei.

(4) Untätigkeit beim Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds

Entscheidet eine Mitgliederversammlung nicht innerhalb von 300 Tagen nach Antragsstellung über die Aufnahme einer Person, dann entscheidet die Mitgliederversammlung der übergeordneten Gliederung in geheimer Abstimmung.

(5) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt

- mit dem Beschluss über die Aufnahme,
- zum Zeitpunkt der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags oder
- mit der Akkreditierung der beitretenden Person im Sinne des §3.10 je nachdem was zuletzt erfolgt.

(6) Mitgliedschaft in der Partei

Die Mitgliedschaft wird direkt bei der Partei erworben.

(7) Mitgliedschaft in Untergliederungen

Ein Mitglied gehört außerdem allen Untergliederungen an, in deren Tätigkeitsbereich es den Hauptwohnsitz hat bzw., sofern es keinen Hauptwohnsitz hat, es eine Eintragung ins Wahlregister nachweist.

§5.3 Ende der Mitgliedschaft

(1) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Partei endet durch

- Tod,
- Erklärung des Austritts gegenüber eines Vorstands einer Gliederung in Textform,
- Oder Ausschluss.

(3) Feststellung des Endes der Mitgliedschaft

Das Ende der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand der Untergeordnetsten Gliederung festgestellt, dem das Mitglied angehörte.

§5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Recht zur Meinungs- und Willensbildung

Jedes Mitglied hat das Recht sich in die Meinungs- und Willensbildung der Partei einzubringen.

(2) Pflichten bei der Meinungs- und Willensbildung

Das Mitglied ist bei der Ausübung der Rechte aus (1) verpflichtet

- nicht entgegen dem Zweck der Partei im Sinne des §2 zu handeln und
- die Grundsätze der Zusammenarbeit im Sinne des §3 zu beachten.

(3) Verbot von Diskriminierung

Jedes Mitglied hat die Pflicht, Menschen nicht im Sinne des §2 (1) zu diskriminieren.

(4) Verbot bestimmter Ideologien und Verbot Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
Mitglieder dürfen keine faschistischen, rassistischen oder nationalistischen Ideologien verbreiten und keine Handlungen vollziehen oder Äußerungen tätigen, die Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zuzuordnen sind.

(5) Pflichten aus den Grundsätzen der Zusammenarbeit

Jedes Mitglied hat die Pflicht, nicht entgegen der Regelungen des §3.4 und, sofern anwendbar, nicht entgegen der Regelungen des §3.5 und §3.6 zu handeln.

(6) Pflicht zur selbständigen Information

Jedes Mitglied hat die Pflicht sich regelmäßig und selbstständig im Ankündigungsregister im Sinne des §4.3 über die Ankündigungen der Gliederungen, denen es angehört, zu unterrichten.

(7) Pflicht zur Akkreditierung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Akkreditierung erneut zu akkreditieren; Mitglieder ohne gültige Akkreditierung verlieren vorübergehend, bis zur erneuten Akkreditierung, die Rechte aus (1).

Durch die explizite Benennung der Pflicht zur Akkreditierung wird der (temporäre) Verlust der Stimmberechtigung durch eine Pflichtverletzung begründbar. Dadurch ist ein Ausschluss von Mitgliedern von der Meinungs- und Willensbildung, die sich nicht rechtzeitig akkreditiert haben besser begründbar.

(8) Anzeigepflichten

Mitglieder haben die Pflicht, unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand der untergeordnetsten Gliederung, in deren Tätigkeitsgebiet sie den Hauptwohnsitz haben, folgenden Daten anzuzeigen:

- Änderungen der Mitgliedschaften in anderen Parteien oder politisch tätigen Organisationen,
- Ausgeübte Ämter und Mandate im Zusammenhang mit anderen Parteien und Organisationen, einschließlich Mandaten in Parlamenten,
- Änderungen des Hauptwohnsitzes oder der Eintragung in ein Wahlregister,
- Änderungen des Mitgliedsbeitrags, der sich aus der Beitragsordnung ergibt, und
- das Bestehen einer Einschränkung im aktiven oder passiven Wahlrecht oder die Wiedererlangung des aktiven oder passiven Wahlrechts.

§5.5 Fördermitgliedschaft

(1) Unterstützung der Ziele durch Fördermitgliedschaft

Die Partei kann Fördermitglieder aufnehmen, welche die Ziele der Partei durch eine Fördermitgliedschaft unterstützen wollen.

(2) Fördermitglieder sind keine Mitglieder

Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung und haben insbesondere kein Recht sich in die Meinungs- und Willensbildung der Partei einzubringen und nehmen nicht an Wahlen und Abstimmungen teil.

(3) Aufnahme von Fördermitgliedern

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand der untergeordnetsten Gliederung, in deren Gebiet das Fördermitglied seinen Wohnsitz hat; bei Fördermitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Tätigkeitsgebiets der Partei haben, entscheidet der Vorstand der Partei.

(4) Ausschluss von Fördermitgliedern

Fördermitglieder können jederzeit auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung der untergeordnetsten Gliederung, in deren Gebiet das Fördermitglied den Wohnsitz hat, oder auf Beschluss eines Vorstands oder der Mitgliederversammlung einer übergeordneten Gliederung ausgeschlossen werden; der Ausschluss muss nicht begründet werden.

§6 Struktur

§6.1 Untergliederungen

(1) Gliederung

Die Parteigliederung orientiert sich an der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Untergliederung

Die Partei als höchste Gliederung kann folgende Untergliederungen bilden:

- Landesverbände innerhalb der Grenzen der Bundesländer,
- Bezirksverbände innerhalb der Grenzen der Verwaltungsbezirke,
- Kreisverbände innerhalb der Grenzen der Kreise und
- Ortsverbände innerhalb der Grenzen der freien Städte und Ortschaften.

(3) Tätigkeitsgebiet von Untergliederungen

Das Tätigkeitsgebiet einer Untergliederung ist das Gebiet der politischen Verwaltungsstruktur, für die sie gegründet wurde.

(4) Ordnung von Gliederungen

Eine Gliederung ist allen Gliederungen übergeordnet, deren Tätigkeitsgebiete in ihrem Tätigkeitsgebiet liegen; eine Gliederung ist allen Gliederungen untergeordnet, in deren Tätigkeitsgebieten ihr Tätigkeitsgebiet liegt.

(5) Satzungsverbot für Untergliederungen

Untergliederungen geben sich keine eigene Satzung; sie handeln nach dieser Satzung.

(6) Einberufung der Gründungsversammlung einer Untergliederung

Eine Mitgliederversammlung im Sinne von §6.3 (12) zur Gründung einer Untergliederung wird vom Vorstand der übergeordneten Gliederung innerhalb von 90 Tagen einberufen, wenn

- die übergeordnete Gliederung bereits gegründet wurde,
- mindestens 100 Mitglieder ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Grenzen der Verwaltungsstruktur haben, in der die Untergliederung gegründet werden soll und
- mindestens 50 Mitglieder, die den Hauptwohnsitz in den Grenzen der politischen Verwaltungsgliederung haben, für die eine Untergliederung gegründet werden soll, dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

(7) Änderungen der politischen Verwaltungsstruktur

Bei Änderungen der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland werden die Tätigkeitsgebiete der betroffenen Untergliederungen einschließlich der sich aus [§5.2 \(7\)](#) ergebenden Mitgliedschaften automatisch angepasst; bei Teilung oder Zusammenlegung sind die Untergliederungen ebenfalls anzupassen; die Mitgliederversammlungen der betroffenen Untergliederungen müssen bei Teilung oder Zusammenlegung über das Vorgehen innerhalb von 6 Monaten Beschluss fassen.

§6.2 Organe

(1) Organe

Die Partei hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Schiedsgericht;

die Partei kann Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen.

(2) Organe der Untergliederungen

Jede Untergliederung hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung und
 - Vorstand;
- alle Landesverbände haben weiterhin ein
- Schiedsgericht
- als Organ; alle Untergliederungen können Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen.

§6.3 Mitgliederversammlung

(1) Höchstes Organ

Das oberste Organ einer Gliederung ist die Mitgliederversammlung.

(2) Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

(3) Grundsätze der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung betreibt die Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der Partei im Sinne des §3, insbesondere

- online, digital und asynchron im Sinne des §3.1,
 - nach den Prinzipien unserer Demokratie 2.0 im Sinne des §3.2.
 - unter Übernahme persönlicher Verantwortung im Sinne des §3.3,
 - mit den notwendigen Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen nach §3.7,
 - bei Wahlen und Abstimmungen unter Einsatz eines Präferenzwahlverfahrens nach §3.8
- und
- unter Beachtung der Regelungen zu Wahlen und Abstimmungen des §3.9.

(4) Teilnehmer der Mitgliederversammlung

Teilnahme-, rede-, antrags- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das

- der Gliederung angehört,
- im Sinne des §3.10 akkreditiert ist und

(5) Einberufung der Mitgliederversammlung

Zur nach §3.1 (2) und (3) ständig online tagenden Mitgliederversammlung sowie zu räumlichen und zeitlichen Zusammentritten nach §3.1 (6) und (7) lädt der Vorstand der Gliederung per

Veröffentlichung im Ankündigungsregister nach §4.3 mindestens 28 Tage vor Beginn der Tagung bzw. des Zusammentritts ein, so dass gemäß §4.3 (4) die Einladung mindestens 14 Tage vor Beginn der Tagung bzw. des Zusammentritts als dem Mitglied zugegangen gilt; Neumitglieder haben sich selbständig im Ankündigungsregister über bereits tagende oder geladene Mitgliederversammlungen zu informieren.

(6) Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über sämtliche Belange der Gliederung.

(7) 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung

Entscheidungen der Mitgliederversammlung der Partei oder einer Untergliederung über

- das Programm,
- die Auflösung und
- die Verschmelzung

der jeweiligen Gliederung sowie Entscheidungen der Mitgliederversammlung der Partei über

- die Satzung, einschließlich des Zwecks,
- die Beitragsordnung,
- die Finanzordnung und
- die Schiedsgerichtsordnung

werden mit 2/3-Mehrheit getroffen; alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(8) Wahlen zu Ämtern

Die Mitgliederversammlung wählt:

- mindestens drei Mitglieder der Partei, die das Präsidium der Mitgliederversammlung bilden,
- mindestens ein Mitglied der Partei als Wahlleitung für die Durchführung der Stimmabgabe und Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen im Sinne des [§3.3 \(3\)](#),
- den Vorstand der Gliederung,
- das Schiedsgericht der Gliederung und
- mindestens zwei Mitglieder der Partei für die Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfer) gemäß den Regelungen der Finanzordnung der Partei;

(9) Reihenfolge bei gleichen Ämtern

Werden mehrere Personen für ein identisches Amt gewählt, so ist dabei eine eindeutige Reihenfolge der gewählten Kandidaten zu bestimmen.

(10) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Gliederung entgegen.

(11) Entlastung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes der Gliederung.

(12) Gründung einer Untergliederung

Die Mitgliederversammlung einer Untergliederung tritt erstmalig zusammen, um die Untergliederung zu gründen und dabei die Gründung durch folgende Handlungen zu vollziehen:

- Aufnahme der ständigen Tagung,
- Wahl einer Wahlleitung der Mitgliederversammlung,
- Wahl eines Präsidiums der Mitgliederversammlung,
- Wahl eines Vorstands,
- im Falle von Landesverbänden die Wahl des Schiedsgerichts,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Beschluss einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und
- Beschluss eines Haushaltsplanes.

(13) Inkrafttreten der Gründung

Die Gründung einer Untergliederung tritt in Kraft, sobald

- über jede der Handlungen nach (12) ein Protokoll im Beschlussregister nach [§4.4](#) veröffentlicht ist und
- über jede der Handlungen nach (12) ein urschriftliches Protokoll an den Vorstand der übergeordneten Gliederung übergeben wurde.

(14) Bestätigung bestimmter Beschlüsse

Beschlüsse, die

- den Namen, den Sitz oder das Tätigkeitsgebiet im §1 ändern,
- den Zweck im §2 ändern,
- die Grundsätze der Zusammenarbeit im §3 ändern oder
- die Regelungen zur Mitgliederversammlung im §6.3 ändern

werden erst dann gültig, wenn sie

- durch einen weiteren gleichlautenden Beschluss mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden, der frühestens 4 Wochen, spätestens jedoch 12 Wochen nach dem ersten Beschluss gefasst wurde und
- der erste Beschluss zwischenzeitlich nicht durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung der Gliederung aufgehoben wurde.

(15) Auflösung und Verschmelzung

Beschlüsse, die über eine Auflösung oder Verschmelzung entscheiden, werden erst gültig, wenn diese im Wortlaut durch eine Urabstimmung der Mitglieder, die der betroffenen Gliederung angehören, mit 2/3-Mehrheit bestätigt wurden; die Urabstimmung findet als namentliche Ab-

stimmung gemäß §3.3 im Rahmen der ständig online tagenden Mitgliederversammlung statt, wobei insbesondere die Regelungen des §3.7 (4) und §6.3 (3) Anwendung finden; auf die Urabstimmung ist mindestens 4 und maximal 12 Wochen vor Abstimmungsende im Ankündigungsregister hinzuweisen.

(16) Versammlungsleitung durch das Präsidium

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium geleitet.

(17) Entscheidungen des Präsidiums bei Uneinigkeit

Bei Uneinigkeit der Mitglieder des Präsidiums entscheidet das Mitglied, welches das Amt länger ununterbrochen inne hat; ist ein solches Mitglied zeitgleich mit einem anderen Mitglied in das Versammlungsamt gewählt worden, dann entscheidet das bei dieser Wahl nach (9) zuerst platzierte Mitglied.

(18) Unterstützung des Präsidiums

Das Präsidium kann Personen bestellen, die im Auftrag des Präsidiums tätig werden können.

(19) Zusammensetzung des Präsidiums

Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium jederzeit durch Neuwahl des Präsidiums oder durch Wahl weiterer Mitglieder oder durch Abwahl von Mitgliedern in der Zusammensetzung ändern.

(20) Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums

Die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums endet

- mit der Neuwahl des Präsidiums,
- mit der Abwahl eines einzelnen Präsidiumsmitglieds,
- durch Rücktritt,
- durch Aberkennung der Fähigkeit Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden oder
- durch Ende der Mitgliedschaft.

(21) Pflicht zur Wahl neuer Präsidiumsmitglieder

Fällt die Zahl der Mitglieder im Präsidium unter eine Anzahl von 3, dann muss die Mitgliederversammlung entweder unverzüglich weitere Präsidiumsmitglieder wählen oder unverzüglich das gesamte Präsidium neu wählen; ein unterbesetztes Präsidium kann dennoch handlungsfähig sein und die zugewiesenen Aufgaben auch bis zur Wahl weiterer Präsidiumsmitglieder bzw. bis zur Neuwahl wahrnehmen.

(22) Notleitung

Ist das Präsidium handlungsunfähig, dann übernimmt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums der Vorstand der Gliederung behelfsweise die Aufgaben des Präsidiums; ist der Vorstand dieser Gliederung handlungsunfähig, dann übernimmt der Vorstand der nächsten übergeordneten handlungsfähigen Gliederung behelfsweise die Aufgaben des Präsidiums.

(23) Wahlleitung

Die Stimmabgabe und Auszählung bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen wird durch die Wahlleitung geleitet; existiert noch keine Wahlleitung oder sind alle Mitglieder der Wahlleitung entsprechend (27) befangen, dann wird diese Aufgabe vom Präsidium übernommen.

(24) Entscheidungen der Wahlleitung bei Uneinigkeit

Bei Uneinigkeit der Mitglieder der Wahlleitung entscheidet das Mitglied, welches das Amt länger ununterbrochen inne hat; ist ein solches Mitglied zeitgleich mit einem anderen Mitglied in das Versammlungsamt gewählt worden, dann entscheidet das bei dieser Wahl nach (9) zuerst platzierte Mitglied.

Innerhalb der Wahlleitung ist (wie auch innerhalb des Präsidiums) bewusst auf das Mittel von Abstimmungen und Beschlüssen verzichtet worden. Statt dessen gibt es eine klare Regelung, wer im Zweifelsfalle entscheidungsbefugt ist. Die Wahlleitung ist kein Organ.

(25) Unterstützung der Wahlleitung

Die Wahlleitung kann Personen bestellen, welche die Wahlleitung bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten unterstützen können.

Aufgaben soll die Wahlleitung (wie auch das Präsidium) an Helfer delegieren können.

(26) Zusammensetzung der Wahlleitung

Die Mitgliederversammlung kann die Wahlleitung jederzeit durch Neuwahl der Wahlleitung oder durch Wahl weiterer Mitglieder oder durch Abwahl von Mitgliedern in der Zusammensetzung ändern.

Die Mitglieder der Wahlleitung haben keine feste Amtszeit und werden nur auf Wunsch der Mitgliederversammlung ausgetauscht bzw. erweitert.

(27) Befangenheit der Wahlleitung

Ein Mitglied kann weder an der Leitung eines Wahlgangs beteiligt sein, bei dem es selbst zur Wahl oder Abwahl steht, noch für die Unterstützung der Wahlleitung bei einem Wahlgang bestellt sein, bei dem es selbst zur Wahl oder Abwahl steht.

Trotz öffentlicher Stimmabgabe, der Verwendung von Wahlurnen und einer öffentlichen Auszählung nach §3.9 soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gestärkt werden, in dem keine unmittelbar betroffenen Mitglieder an der Durchführung beteiligt sind.

(28) Amtszeit der Mitglieder der Wahlleitung

Die Amtszeit eines Mitglieds der Wahlleitung endet

- mit der Neuwahl der Wahlleitung,
- mit der Abwahl eines einzelnen Mitglieds der Wahlleitung,
- durch Rücktritt,
- durch Aberkennung der Fähigkeit Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden oder
- durch Ende der Mitgliedschaft.

Auch in diesem Satz ist geregelt, dass die Amtszeit in der Wahlleitung nicht nach einer bestimmten Zeit endet. Eine Neu- oder Abwahl ist dennoch jederzeit möglich.

(29) Protokoll der ständigen Tagung

Von der ständigen Tagung fertigt das Präsidium monatlich ein Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung an, das durch zwei Mitglieder des Präsidiums oder durch ein Mitglied des Präsidiums und ein Mitglied des Vorstands der Gliederung unterzeichnet wird.

(30) Protokoll von räumlichen und zeitlichen Zusammentritten

Von einem räumlichen und zeitlichen Zusammentritt wird durch das Präsidium ein Protokoll angefertigt, das durch zwei Mitglieder des Präsidiums oder durch ein Mitglied des Präsidiums und ein Mitglied des Vorstands der Gliederung unterzeichnet wird.

(31) Protokoll über die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen

Über die Stimmabgaben und Auszählungen bei Wahlen und geheimen wird halbautomatisch ein Protokoll angefertigt, das durch zwei Mitglieder unterschrieben wird, von denen mindestens eines Mitglied der Wahlleitung ist und ein weiteres unterschreibendes Mitglied entweder Mitglied der Wahlleitung, des Präsidiums oder des Vorstands der Gliederung ist.

Entsprechend der Berichtspflicht nach PartG §6 (3) sind dem Bundeswahlleiter die Namen der Vorstandsmitglieder sowie die Namen der Vorstände der Landesverbände sowie deren Änderungen bekanntzugeben, daher ist die Einreichung der jeweiligen Protokolle zur Hinterlegung der Rechtmäßigkeit der Wahl und die handschriftliche Unterzeichnung zu deren Bestätigung erforderlich.

§6.4 Gebietsversammlungen

(1) Gebietsversammlungen für bestimmte Gebiete

Gebietsversammlungen sind Versammlungen aller Mitglieder die ihren Hauptwohnsitz in einem bestimmten Gebiet haben; bei Mitgliedern ohne Hauptwohnsitz tritt an diese Stelle ein vom Mitglied nachzuweisender Eintrag ins Wahlregister.

(2) Zugehörigkeit von Gebietsversammlungen

Gebietsversammlungen sind Organe der untergeordnetesten Gliederung, deren Tätigkeitsgebiet das Gebiet vollständig umfasst.

(3) Einberufung von Gebietsversammlungen

Gebietsversammlungen werden vom Vorstand der untergeordnetesten Gliederung einberufen, in deren Tätigkeitsgebiet sich das Gebiet vollständig befindet, wenn für das Gebiet noch keine eigene Untergliederung besteht und

- dies zur Aufstellung von Wahlvorschlägen erforderlich ist oder
- die Mitgliederversammlung der untergeordnetesten Gliederung, in deren Tätigkeitsgebiet sich das Gebiet vollständig befindet, dies beschließt.

(4) Öffentlichkeit der Gebietsversammlungen

Die Gebietsversammlungen einer Gliederung tagen öffentlich.

(5) Grundsätze der Gebietsversammlungen

Die Meinungs- und Willensbildung in Gebietsversammlungen wird nach den Grundsätzen der Partei im Sinne des §3 betrieben, insbesondere

- online, digital und asynchron im Sinne des §3.1,
- nach den Prinzipien der Demokratie 2.0 im Sinne des §3.2, unter Übernahme persönlicher Verantwortung im Sinne des §3.3,
- mit den notwendigen Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen nach §3.7,
- bei Wahlen und Abstimmungen unter Einsatz eines Präferenzwahlverfahrens nach §3.8 und
- unter Beachtung der Regelungen zu geheimen Wahlen und Abstimmungen des §3.9.

(6) Teilnehmer der Gebietsversammlungen

Teilnahme-, rede-, antrags- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das

- den Hauptwohnsitz in dem der Gebietsversammlung zugehörigen Gebiet hat,
- im Sinne des §3.10 akkreditiert ist und

bei Mitgliedern ohne Hauptwohnsitz tritt an diese Stelle ein vom Mitglied nachzuweisender Eintrag ins Wahlregister.

(7) Rechte der Gebietsversammlungen

Gebietsversammlungen beschließen über die Aufstellung von Wahlvorschlägen dort wo dies erforderlich ist und können darüber hinaus politische Positionen erarbeiten, welche das jeweilige Gebiet betreffen.

(8) Versammlungsleitung der Gebietsversammlungen

Gebietsversammlungen können eine eigene Versammlungsleitung wählen; ist keine selbst gewählte Versammlungsleitung im Amt, dann erfolgt die Leitung der Gebietsversammlungen entsprechend der Regeln des §6.3 (16) bis (22) durch das Präsidium der Mitgliederversammlung der Gliederung.

(9) Wahlleitung der Gebietsversammlungen

Gebietsversammlungen können eine eigene Wahlleitung wählen; ist keine selbst gewählte Wahlleitung im Amt, dann erfolgt die Leitung entsprechend der Regeln des §6.3 (23) bis (28) durch die Wahlleitung der Mitgliederversammlung der Gliederung.

(10) Auflösung einer Gebietsversammlung

Eine Gebietsversammlung wird aufgelöst

- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung der Gliederung,
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der Gebietsversammlung selbst, oder
- automatisch wenn eine Untergliederung nach §6.1 gegründet wurde, deren Tätigkeitsgebiet mit dem Gebiet der Gebietsversammlung identisch ist.

(11) Protokolle der Gebietsversammlung

Die Sätze (29) bis (31) des §6.3 gelten auch für Gebietsversammlungen; an die Stelle des Präsidiums tritt hierbei ggf. die von der Gebietsversammlung gewählte Versammlungsleitung.

§6.5 Vorstand

(1) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand schafft die Voraussetzungen für Zusammenritte der Mitgliederversammlungen nach §3.1, einschließlich der Online-Zusammenritte, für die Gliederung, für die er gewählt wurde, und er führt die Geschäfte dieser Gliederung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Gliederung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der übergeordneten Gliederungen.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte zu führen und der Mitgliederversammlung die Tagung zu ermöglichen. Dies umfasst im Normalfall jedoch nicht die Versammlungsleitung, da diese entsprechend §6.3 (16) vom Präsidium der Mitgliederversammlung durchgeführt wird. In Ausnahmefällen übernimmt der Vorstand auch die Versammlungsleitung, siehe §6.3 (22). Die Geschäfte müssen nach Maßgabe der Beschlüsse der Gliederung geführt werden. Dieser Satz (1) sieht keine Erarbeitung von politischen Positionen durch den Vorstand vor; der folgende Satz (2) schließt diese sogar aus.

(2) Keine eigene politische Positionierung durch den Vorstand

Der Vorstand erarbeitet keine politischen Positionen außer auf der Plattform duhastdiewahl.org, sondern vertritt ausschließlich die durch die Mitgliederversammlungen erarbeiteten Positionen, außer in dem Fall der Partei würde ein schwerer Schaden zugefügt, oder gegen die Satzung verstoßen §2.1 (1) .

(3) Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern; die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung der Gliederung für folgende Tätigkeitsbereiche gewählt:

- die Vertretung des Vorstands, der Gliederung und deren politischen Willen nach außen (Vorsitzender bzw. Vorsitzende),
- die Vertretung des Vorstands und der Gliederung nach innen und gegenüber übergeordneten Gliederungen (stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende),
- die Wahrnehmung der Finanzangelegenheiten im Sinne des PartG §23 für die Gliederung,
- die Leitung des Betriebs der technischen Infrastruktur der Gliederung,

(4) Vorsitz

Für die Vertretung nach Außen gewählte Mitglieder werden für die Position des Vorsitzenden im Sinne des PartG §9 (4) der Gliederung gewählt, für die Vertretung des Vorstands nach innen gewählte Mitglieder werden für die Position des Stellvertreters des Vorsitzenden gewählt.

(5) Nachrückende Mitglieder

Für jeden Tätigkeitsbereich nach (3), einschließlich der Ämter des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes, werden eine oder mehrere Mitglieder gewählt; nur das erstplatzierte Mitglied hat das Amt inne; scheidet das amtsinhabende Mitglied aus dem Amt aus oder nimmt ein für das Amt gewähltes Mitglied dieses Amt nicht an, dann übernimmt, sofern vorhanden, das gewählte nächstplatzierte Mitglied als nachrückende Person das Amt.

.

(6) Amtsvorrang beim Nachrücken

Eine Person kann für mehrere Tätigkeitsbereiche nach (3), einschließlich der Ämter des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden, gewählt sein; eine Person kann jedoch nur für einen Tätigkeitsbereich nach (3) das Amt innehaben; Personen, die bereits ein Amt innehaben oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Nachrückens ein Amt ausgeübt haben, können nicht auf ein anderes Amt nachrücken; es rückt stattdessen, sofern vorhanden, das jeweils nächstplatzierte Mitglied nach.

(7) Vorübergehendes Nachrücken

Ein Mitglied des Vorstands kann das Amt für einen vorab selbst definierten Zeitraum von maximal 100 Tagen ruhen lassen, für diese Zeit rückt das gewählte nächstplatzierte Mitglied vorübergehend nach und hat das Amt für diese Zeit inne.

Es soll Vorstandsmitgliedern möglich sein, eine Pause zu machen. Diese Möglichkeit soll nicht dahingehend missbraucht werden, sich zurückzuziehen, dann aber im Einzelfalle wieder einzugreifen. Daher ist vor Beginn der Amtspause der Zeitraum festzulegen. Überschreitet der Zeitraum die Länge von 100 Tagen, dann sollte das Vorstandsmitglied stattdessen einen Rücktritt in Betracht ziehen.

(8) Beauftragte des Vorstands

Der Vorstand und seine Mitglieder können einzelne Aufgaben an beauftragte Personen übertragen, die dann im Auftrag des Vorstands handeln.

Auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung kann der Vorstand Aufgaben an andere Personen übertragen. Dies soll hier jedoch noch einmal verdeutlicht werden, damit sich Vorstände nicht selbst überlasten.

(9) Antragsrecht beim Vorstand

Antragsrecht beim Vorstand haben in allen Angelegenheiten:

- jedes Mitglied des Vorstands,
 - die Mitgliederversammlung der Gliederung,
 - jede Gebietsversammlung der Gliederung,
 - jedes Mitglied der Vorstände der jeweils direkt untergeordneten Gliederungen und
 - die Mitgliederversammlungen der jeweils direkt untergeordneten Gliederungen,
- in Angelegenheiten, die ihre satzungsgemäßen oder durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben betreffen:

- die von diesem Vorstand beauftragten Personen,
- jedes Mitglied des Präsidiums der Mitgliederversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied der Wahlleitung der Mitgliederversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied einer Versammlungsleitung einer Gebietsversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied einer Wahlleitung einer Gebietsversammlung der Gliederung und
- das Schiedsgericht der Gliederung.

und in Angelegenheiten, die ihre Arbeit betreffen:

- die Arbeitnehmer einer Gliederung.

Da die Mitglieder umfassende Beteiligungsmöglichkeiten in der Mitgliederversammlung haben, und diese beim Vorstand antragsberechtigt ist, braucht nicht jedes einzelne Mitglied beim Vorstand antragsberechtigt zu sein.

(10) Einzelvertretungsberechtigung

Mitglieder des Vorstands sind für den Tätigkeitsbereich, für den sie gewählt wurden, einzeln vertretungsberechtigt; Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands sind dabei jedoch vorrangig zu beachten.

Eine Rücksprache mit anderen Vorstandsmitgliedern soll nicht bei allen Handlungen nötig sein; Vorstandsbeschlüsse können jedem einzelnen Vorstandsmitglied jedoch einen Handlungsrahmen auferlegen.

(11) Neuwahl des Vorstands

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch nach 3 Jahren und mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr, wird der Vorstand neu gewählt; die Mitgliederversammlung kann vorher auch einzelne Tätigkeitsbereiche nach (3) durch Wahl neu besetzen oder einzelne Mitglieder abwählen; die Pflicht zur Neuwahl des gesamten Vorstands nach spätestens 3 Jahren bzw. mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr bleibt auch im Falle des zeitversetzten Einzelaustausches aller Vorstandsmitglieder unberührt.

PartG §11 (1) verlangt eine Neuwahl des Vorstands mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.

(12) Amtszeit

Die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder endet

- durch Neuwahl des Vorstands,
- durch Neuwahl für den Tätigkeitsbereich des betroffenen Vorstandsmitglieds,
- durch Abwahl,
- durch Rücktritt,
- durch Aberkennung der Fähigkeit Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden oder
- durch Ende der Mitgliedschaft.

Insbesondere können einzelne Vorstandsmitglieder vorab durch Neu- oder Abwahl ausscheiden.

(13) Unterbesetzter Vorstand

Ist weder das Amt des Vorsitzes noch das Amt des stellvertretenden Vorsitzes besetzt, oder ist das Amt des Vorstandsmitglieds zur Wahrnehmung der Finanzangelegenheiten unbesetzt, und kann dieses bzw. können diese nicht durch nachrückende Personen wieder besetzt werden, dann muss die Mitgliederversammlung unverzüglich einen neuen Vorstand wählen oder die betroffenen Ämter für die Restzeit der Amtszeit des Vorstands neu wählen; die gleiche Regelung gilt auch, falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter eine Anzahl von 3 fällt.

(14) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern

Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(15) Entlohnung von Vorständen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand für seine Tätigkeit entlohnt werden.

Eine Entlohnung von Vorständen soll möglich sein, da der Vorstand entsprechend dieser Satzung eher die Aufgabe eines Dienstleisters erfüllt.

(16) Amt und Mandat

Auch Mandatsträger können für Vorstandsämter gewählt werden und ein Vorstandsamt innehaben

§6.6 Aufstellungen zu Wahlen

Zu Wahlen kann sich jedes Mitglied mit gültiger Akkreditierung aufstellen.

Im Vorlauf von Wahlen werden alle aufgestellten Personen inklusive ihrer bisher vertretenen Positionen und Statements und sonstigen auf der Plattform veröffentlichten Inhalte dieser Personen in Bezug zur jeweiligen Person angezeigt. Gewählt wird von der jeweiligen Gliederung über ein Präferenzwahlrecht.

§6.7 Bestimmungen zur Finanzordnung

Jegliche Finanzangelegenheiten der Partei werden nach der Finanzordnung abgewickelt.

§6.8 Schiedsgericht

Aufgabe des Schiedsgerichtes ist die innerparteiliche Ordnung aufrechtzuerhalten und bei entsprechenden Verstößen Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen und/oder zu prüfen.

Zu Wahlen zum Schiedsgericht kann sich jedes Mitglied mit gültiger Akkreditierung aufstellen lassen. Im Vorlauf von Wahlen werden alle aufgestellten Personen inklusive ihrer bisher vertretenen Positionen und Statements und sonstigen auf der Plattform veröffentlichten Inhalte dieser Personen in Bezug zur jeweiligen Person angezeigt. Gewählt wird von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung über ein Präferenzwahlrecht.

§7 Ordnungsmaßnahmen

§7.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Freiwillige Zusammenarbeit für gemeinsame Ziele

Die Mitglieder der Partei haben sich freiwillig zusammengeschlossen, um gemeinsam für den Zweck im Sinne des §2 einzutreten und dabei nach den Grundsätzen dieser Satzung zusammenzuarbeiten.

(2) Handeln gegen den Zweck oder die Satzung

Ein Mitglied, dass

- entgegen dem Zweck der Partei im Sinne des §2 handelt,
- entgegen dieser Satzung handelt oder
- die Pflichten des §5.4 verletzt

stört die Zusammenarbeit in der Partei und fügt der Partei damit einen Schaden zu.

Die Mitglieder erkennen mit Anerkenntnis der Satzung nunmehr ebenfalls an, dass ein Verstoß gegen die Satzung die Zusammenarbeit der Partei stört und damit ein Schaden einhergeht.

(3) Wiederholtes Handeln gegen den Zweck oder die Satzung

Ein Mitglied, dass trotz in vergleichbarer Sache verhängter Ordnungsmaßnahme erneut bzw. fortdauernd entsprechend (2) handelt, stört die Zusammenarbeit in der Partei erheblich und fügt der Partei damit einen schweren Schaden zu.

Erst wer wiederholt und trotz Ermahnung durch eine bereits verhängte Ordnungsmaßnahme wiederholt bzw. fortdauernd gegen die Satzung verstößt fügt der Partei einen "schweren Schaden" zu, der entsprechend Satz (7) einen Ausschluss ermöglicht.

(4) Unwahre Tatsachenbehauptung

Ein Mitglied, dass gegenüber der Partei oder einem Organ unwahre Angaben macht, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder und der Öffentlichkeit in erheblichem Maße und fügt der Partei damit einen schweren Schaden zu.

Eine Lüge kann schon bei einmaligem Vorkommen einen Ausschluss rechtfertigen, da der Vertrauensbruch ggf. nicht mehr zu heilen ist. Zum Ausschluss siehe Satz (7).

(5) Verwarnung

Einem Mitglied, das im Sinne von (2) die Zusammenarbeit der Partei gestört hat, kann der Vorstand einer Gliederung, der das Mitglied angehört, eine Verwarnung aussprechen.

Dies ist die mildeste Ordnungsmaßnahme aber notwendig, um bei wiederholtem Handeln gegen den Zweck oder die Satzung entsprechend (3) weitergehende Ordnungsmaßnahmen aussprechen zu können.

(6) Aberkennung der Fähigkeit Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden

Einem Mitglied, welches der Partei schweren Schaden zufügt, kann durch Beschluss eines Vorstands einer Gliederung, der das Mitglied angehört, die Fähigkeit Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden aberkannt werden.

Die Möglichkeit Mitgliedern die Fähigkeit abzusprechen ein Partei- oder Versammlungsamt zu bekleiden ist notwendig, um Schaden von der Partei abwenden zu können. Entsprechend Satz (12) kann das betroffene Mitglied Klage beim Schiedsgericht einreichen.

(7) Ausschluss

Ein Mitglied, das

- im Sinne von (3) die Zusammenarbeit der Partei gestört hat oder
- im Sinne von (4) gehandelt hat,

kann aus der Partei ausgeschlossen werden.

Satzungsverstöße müssen mehrfach erfolgen, eine Lüge kann schon bei einmaligem Vorkommen einen Ausschluss rechtfertigen. Abschließend entscheidet jedoch, wie Satz (9) festlegt, das Schiedsgericht.

(8) Beantragung des Ausschlusses

Der Ausschluss wird vom Vorstand einer Gliederung, der das Mitglied angehört, beim Schiedsgericht des Landesverbandes beantragt, dem das Mitglied angehört; sofern für das Gebiet, in dem das Mitglied den Hauptwohnsitz hat, noch kein Landesverband gegründet wurde, beantragt der Vorstand abweichend den Ausschluss beim Schiedsgericht der Partei.

(9) Beschluss über den Ausschluss

Über den beantragten Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht, bei dem der Ausschluss vom Vorstand beantragt wurde.

(10) Vorranggebot für Vorstände übergeordneter Gliederungen bei Ordnungsmaßnahmen

Verhängt der Vorstand einer übergeordneten Gliederung eine Ordnungsmaßnahme in einer Sache, werden Ordnungsmaßnahmen, die vom Vorstand einer untergeordneten Gliederung in der selben Sache gegen das selbe Mitglied verhängt wurden, rückwirkend zu ihrer Verhängung aufgehoben; hat ein Vorstand eine Ordnungsmaßnahme verhängt, darf kein Vorstand einer untergeordneten Gliederung eine Ordnungsmaßnahme in der selben Sache gegen das selbe Mitglied verhängen.

(11) Ordnungsmaßnahmen gegen Amtsinhaber

Gegen ein Mitglied, das ein Amt einer übergeordneten Gliederung innehat, kann der Vorstand einer untergeordneten Gliederung keine Ordnungsmaßnahme beschließen oder beim Schiedsgericht beantragen.

(12) Klagemöglichkeit gegen Ordnungsmaßnahme

Ein betroffenes Mitglied kann gegen eine von einem Vorstand verhängte Ordnungsmaßnahme Klage beim Schiedsgericht einreichen.

Es gilt außerdem PartG §10 (5), in dem es ermöglicht wird in "dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern [...] ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts aus[zu]schließen."

§7.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

(1) Verwarnung einer Untergliederung

Verstößt eine Untergliederung der Partei gegen die Satzung, so kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einer übergeordneten Gliederung der Untergliederung eine Verwarnung aussprechen.

Die mildeste Ordnungsmaßnahme gegen Gliederungen, um diese auf Missstände und drohende Konsequenzen aufmerksam zu machen.

(2) Auflösung einer Untergliederung als Ordnungsmaßnahme

Verstößt eine Untergliederung wiederholt oder fortwährend gegen die Satzung oder höheres Recht und fügt die Untergliederung der Partei damit einen schweren Schaden zu oder verstößt eine Untergliederung nach entsprechender Verwarnung über ein Jahr fortwährend gegen die Satzung, dann kann die Mitgliederversammlung einer übergeordneten Gliederung die Auflösung der Untergliederung beschließen.

(3) Beibehaltung der Parteimitgliedschaft bei Auflösung

Wird eine Untergliederung aufgelöst, dann verlieren Mitglieder nicht ihre Parteimitgliedschaft, außer diese werden mittels eines Parteiausschlussverfahrens gemäß §7.1 (7) ausgeschlossen.

(4) Mitauflösung aller Untergliederungen

Wird eine Untergliederung aufgelöst, dann werden alle dieser Untergliederung untergeordneten Untergliederungen mit aufgelöst.

(5) Sofortige Amtsenthebung des Vorstands

Beschließt eine Mitgliederversammlung entsprechend (2) die Auflösung einer Untergliederung, dann ist der Vorstand der Untergliederung mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben; eine Klage beim Schiedsgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Liquidation einer Untergliederung

Zur Auflösung einer Untergliederung gemäß (2) übernimmt der Vorstand der übergeordneten Gliederung die Geschäftsführung der aufzulösenden Untergliederung.

(7) Klagemöglichkeit gegen Auflösung einer Untergliederung

Gegen die Auflösung einer Untergliederung kann jedes Mitglied, das der aufzulösenden Untergliederung angehört, innerhalb von 14 Tagen Klage einreichen; erst nach Ablauf dieser Frist,

oder im Falle der Klageeinreichung nach einem Urteil des Schiedsgerichts, kann der gemäß (5) mit der Auflösung beauftragte Vorstand die Gliederung endgültig auflösen.

(8) Bei Auflösung einer Gliederung zuständiges Schiedsgericht

Bei Auflösung eines Landesverbandes ist das Schiedsgericht der Partei zuständig; bei Auflösung einer anderen Untergliederung ist das Schiedsgericht des jeweiligen Landesverbandes zuständig.

§8 Salvatorische Klausel

(1) Gültigkeit bei rechtswidriger oder unwirksamer Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; in einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

(2) Anwendung des gesetzlichen Maßes bei ungültigen Leistungs- und Zeitbestimmungen

Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(3) Änderung der Satzung im Falle einer rechtswidrigen oder unwirksamen Klausel

Die rechtswidrige, oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ersetzen, oder zu entfernen.

Finanzordnung

§ 1 Rechenschaftsbericht

(1) Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen, nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand beraten werden; er wird vom Vorstand, zumindest von der/dem SchatzmeisterIn (KassiererIn) und einer/m Vorsitzenden (VorstandssprecherIn), unterzeichnet.

(2) Zu diesem Zweck legen die Ortsverbände den Kreisverbänden bis zum 12. Februar eines jeden Jahres und die Bezirks- und Kreisverbände dem Landesverband bis spätestens 31. März eines jeden Jahres Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Parteiengesetzes ab.

Die KreiskassiererInnen sind für die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und ihrer Gliederungen verantwortlich. Die Ortsverbände sind verpflichtet, den KreiskassiererInnen zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben.

(3) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsvorstand die Kassenführung des nachfolgenden Organs vorübergehend an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

§ 2 Spenden (Zuwendungen)

(1) Alle satzungsgemäßen Gliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den SpenderInnen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß Parteiengesetz den ihm zustehenden Anspruch auf Parteienfinanzierungsgelder in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(3) Spenden, die im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen, werden unverzüglich über den Landes- und den Bundesverband an den Bundestagspräsidenten / an die Bundestagspräsidentin gemeldet.

(4) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(5) Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) werden vom Bundes-, den Landes-, Bezirks- oder Kreisverbänden erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet.

Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.

§ 3 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an die Bundespartei. Die/Der BundesschatzmeisterIn beantragt für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Die Verteilung der Parteienfinanzierungsgelder zwischen Landesverband und Kreisverbänden erfolgt im Rahmen der Haushaltsverabschiedung per Beschluss.

§ 4 Haushalt

(1) Die/der SchatzmeisterIn erstellt einen Haushaltsplan, über den der Vorstand beschließt, und der vom Finanzrat zwischenzeitlich und von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung endgültig genehmigt wird.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Möglichkeit entsprechend dem bundesweit gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige Finanzplanung (MFF) beinhalten, aus der die Finanzentwicklung der nächsten vier Jahre zu erkennen ist. Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteil unserer Finanzpolitik.

Die Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz muss ebenso gewährleistet sein, wie die Vollständigkeit sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge.

(3) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig. Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von duhastdiewahl.org. Unternehmensbeteiligungen können nach Maßgabe dieser Finanzordnung nur in Energie und ressourcenschonende, oder innovative Unternehmen, möglichst Startups nach Beschluss des Vorstands und der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung investiert werden.

(4) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den SchatzmeisterIn. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt beim jeweiligen Finanzrat beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

(5) Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die/der SchatzmeisterIn unverzüglich einen Nachtragshaushalt in den Vorstand einzubringen. Er/sie ist bis zu dessen Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

(6) Zur treuhänderischen Übernahme und treuhänderischen Verwaltung von unbeweglichem Vermögen sowie Forderungen und sonstigen vermögenswerten Rechten von duhastdiewahl.org sowie der Wahrnehmung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Vermögensverwaltungsverein.

Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstands.

§ 5 Rechnungsprüfung im BV und seinen Gliederungen

(1) RechnungsprüferInnen kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt in der jeweiligen Gliederung bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder und Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gliederung stehen, in der die Rechnungsprüfung durchgeführt wird, können dort nicht RechnungsprüferInnen sein.

(2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die RechnungsprüferInnen sind jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auch auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. RechnungsprüferInnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

(3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 6 Barkasse

(1) Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt werden. Wird eine Barkasse eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.

(2) Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zu führen. Alle Vorgänge müssen nachvollziehbar sein und sind mit dem Datum des Transfers einzutragen; Belege sind zu unterschreiben.

(3) Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem tatsächlichen Kassenbestand abzustimmen. Die Kontrolle wird durch Unterschrift dokumentiert.

§ 7 Geldanlagen

(1) Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert.

(2) Alle Konten müssen auf den Namen „duhastdiewahl.org-LV-OV Xyz“ lauten, bzw. dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.

(3) Geldbestände sollen wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge. Überschreitende Beträge sollen nur in Energie und ressourcenschonende, oder innovative Startups nach Beschluss des Vorstands und der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung angelegt werden.

§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

§ 9 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

(1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die Partei keine finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht. Diese Vereinbarung ist jährlich zu aktualisieren.

(2) Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind untersagt.

Initiales Parteiprogramm

Wirtschaft

Eine exzellente Wirtschaft schafft Wohlstand, das ist leicht zu beweisen. Je mehr Wohlstand wir erwirtschaften, desto mehr Mittel stehen uns für alle unten genannten Punkte zur Verfügung.

Umweltschutz

Eine funktionierende Umwelt stellt die Basis jeden menschlichen Handelns dar. Daher stehen wir für einen verantwortungsvollen Umgang mit allen uns derzeit gegebenen Mittel.

Bildung

Wir fordern eine deutliche Erhöhung des Etat der Bildungsaufgaben und eine deutlich höhere Zumessung der realen Signifikanz in unserer Gesellschaft. Wir brauchen gute Bildung für die Zukunft unserer Bürger und damit für unsere Demokratie. Des weiteren brauchen wir in einer Gesellschaft der Zukunft auch gebildete Menschen welche fähig sind ihr eigenes Leben selbstständig in die Hand zu nehmen und nicht nur gut ausgebildete "Arbeiter".

Sicherheit

Uns ist eine Balance aus Freiheit und Sicherheit sehr wichtig. Für uns existiert der Zustand "zu wenig Sicherheit" und "zu viel Sicherheit", da mit steigendem Anteil der Präventionsmaßnahmen die Freiheit exponentiell abnimmt.

Gesundheit

Wir streben eine selbstbestimmte und gesamtheitliche Gesundheitspolitik an.

Digitalisierung

Die Digitalisierung ist für uns zentraler Bestandteil unserer zukünftigen, wirtschaftlichen Entwicklung. Die Digitalisierung bringt uns als Gesellschaft Wohlstand, vorausgesetzt wir wissen sie optimal für unsere Gesellschaft zu nutzen.

Familie

Wir wollen die Unterstützung für das in unserer Kultur fest verankerte Familienbild weiter ausbauen. Darüber hinaus setzen wir uns für Maßnahmen gegen den demographischen Wandel Deutschlands ein.

Verteidigung

Wir sprechen uns für eine unabhängige Verteidigungsstrategie für Deutschland aus. Als übergeordnetes Ziel betrachten wir eine waffenfreie Weltgemeinschaft, die in Frieden und Zusammenarbeit koexistiert.

Forschung & Entwicklung

Eine zukunftsorientierte und nachhaltige Forschung steht für uns im Vordergrund. Da innerhalb des Kapitalmarkts meist zeitlich sehr eingeschränkt investiert wird, wollen wir, dass der Staat diese Lücke der Grundlagenforschung ernster wahrnimmt.

Soziales

Langfristig wollen wir ein bedingungsloses Grundeinkommen einführen, um die absehbaren Folgen der uns bevorstehende Digitalisierung auf die Wohlstandsverteilung abzufedern. Des Weiteren sprechen wir uns für die gesellschaftliche Evaluation von neuen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entfaltung des Individuums innerhalb des Kapitalmarkts aus.